Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 52 (1990)

Heft: 6-7

Artikel: Frank und Josef Buchser als Burger Bürger

Autor: Noser, Othmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-862532

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

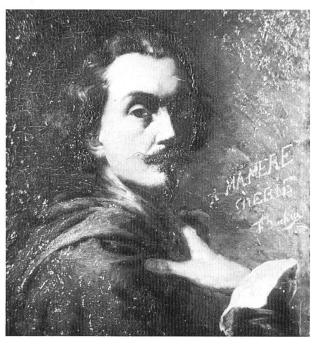
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frank und Josef Buchser als Burger Bürger

Von Othmar Noser

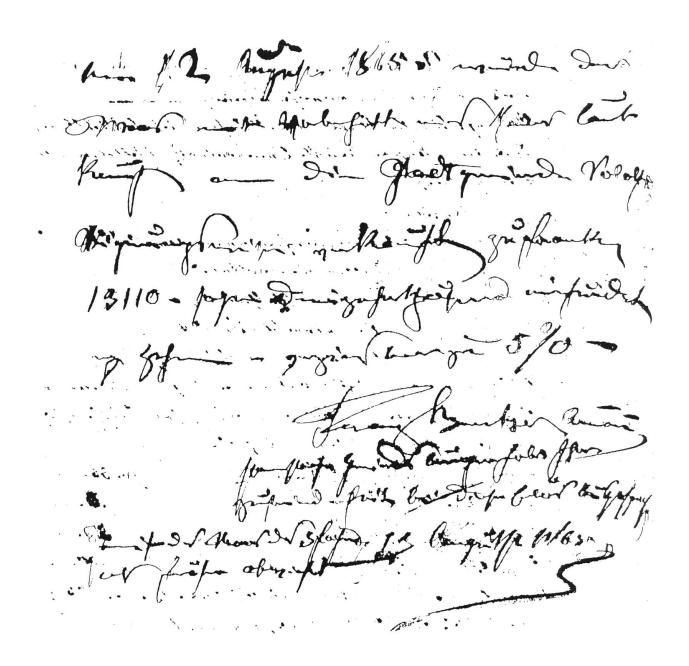


Frank Buchser, Selbstporträt, 1852. Kunstmuseum Solothurn.

Längst bekannt ist an sich die Tatsache, dass Frank und Josef Buchser, der eine Maler, der andere Doktor der Medizin, im Zusammenhang mit ihren letztwilligen Verfügungen auf die mehr oder weniger originelle Idee kamen, sich zur Durchsetzung ihrer einschlägigen Vorstellungen das Instrument des Bürgerrechts zu Nutze zu machen.

Um es vorwegzunehmen: die vorliegenden Ausführungen zur Erbangelegenheit Buchser haben nicht den Sinn, nach Art der zur Zeit recht aktuellen «Enthüllungen» gewissermassen die historische «Fiche Buchser» zu zücken und vorzuzeigen. Die Darstellung der an sich ziemlich bekannten Tatsache des buchserschen Bürgerrechts-Manövers von 1889 in seinen weniger bekannten Details gehört aber doch als mehr oder weniger charakteristisches Mosaiksteinchen hinein in die Buchser-Biographie: Das Aufzeigen solcher Wirrungen kann - nicht wertend, nicht moralisierend, wohl aber Probleme andeutend — das Bild mancher Biographie bereichern und nuancieren. Die vorliegende kleine Arbeit möchte nicht zuletzt auch einige wenige, in der vorliegenden Form wohl auch neue Angaben genealogischer Natur zur Familie und Verwandtschaft der beiden Buchser-Brüder präsentieren.

Zur Sache. Am 24. März des Jahres 1889 wurden die beiden Brüder Frank und Josef Buchser ins Bürgerrecht der aargauischen Gemeinde Burg aufgenommen (Der Ort liegt bei Menziken, südwestlich des Hallwilersees). Der Grund für diesen Bürgerrechtserwerb ist sowohl anhand solothurnischer als auch aargauischer Behördenakten eindeutig feststellbar: Frank und Josef wollten, dass ihre alles andere als kleinen Vermögen nach Aargauer, nicht nach Solothurner Erbrecht verteilt würden. So sagt zum Beispiel der Bürgerbrief der Aargauer Gemeinde Burg mit Blick auf den Zweck der Bürgerrechtserwerbung, die Buchser hätten sich um das Bürgerrecht bemüht, damit sie «nach aargauischem Erbrecht über ihr bedeutendes Vermögen freyer als nach dem solothurnischen Gesetze verfügen können». Wie stellten sich die Dinge denn in erbrechtlicher Hinsicht dar? Nach dem damals geltenden Paragraphen 570 des solothurnischen Zivilgesetzbuches war vorgesehen, dass ein Erblasser nur über die Hälfte seines Nachlasses verfügen konnte, wenn bei seinem Tode Eltern oder entfernte Verwandte in gerader, aufsteigender Linie oder Geschwister oder Nachkommen von diesen vorhanden waren. Nach dem aargauischen Recht jedoch waren gemäss Paragraph 912 des Zivilgesetzbuches nur die Verwandten bis zur 2. Klasse pflichtteilgeschützt: die erste Klasse betraf nach Artikel 881 f die Deszendenten, die zweite Klasse die Eltern, so dass, wie im Falle unserer Gebrüder Buchser Geschwisterkinder nur erbberechtigt waren, wenn der Erblasser nicht eine anderweitige Verfügung traf. (Man vergleiche die beiliegende partielle Stammtafel).



Auch ein Gemälde von Frank Buchser: Buchser, Feldbrunner Gemeindeammann, protokolliert die gemeinderätliche Sitzung von Feldbrunnen vom 12. August 1865. Es geht im Protokolleintrag übrigens um den steigerungsweisen Verkauf des «Mooses» in Feldbrunnen an die Stadtgemeinde Solothurn zum Preise von 13 110 Franken. Beim Betrachten des Schriftbildes Buchsers nimmt man es Oskar Munzinger gern ab, wenn er Frank als «wilden Kerl» bezeichnet. Freilich war dies nur eine Seite von Buchsers Persönlichkeit; die andere, der Künstler mit seiner Vitalität, Eigenständigkeit, Lebendigkeit und Sinnenfreude ist unübersehbar (Abbildung verkleinert).

Nun hatte Frank Buchser in einem ersten Testament, datierend vom 14. August 1875, aber auch in einem weiteren, das frühere ersetzenden vom 11. November 1889, seinen Bruder Josef Buchser, Arzt, zum Universalerben (Alleinerben) einsetzen wollen (Testamentsausschnitt siehe in den Schriftproben). Diese Absicht konnte er nun freilich nur realisieren, wenn erbrechtliche Bestimmungen nach Art des erwähnten Aargauer Zivilgesetzbuchartikels zur Anwendung kamen. Was lag also näher, als dass die beiden Buchser im nahegelegenen Kanton Aargau ein Naturalisationsgesuch stellten? Die Gemeinde Burg und der Aargauer Grosse Rat gingen auf das Gesuch der Buchser prompt ein und bewilligten es -Frank und Josef werden in einem aargauischen Aktenstück als Bürgerrechtsbewerber bezeichnet, die «notorisch gut beleumdet» seien — und so wurde es dem Maler Frank Buchser ermöglicht, seinen ärztlichen Bruder als Universalerben einzusetzen. Die Geschwisterkinder hingegen (vgl. Stammtafel) hatten ihr Viertel «ans Bein» zu streichen.

Frank starb, wie bekannt, am 22. November 1890 in Feldbrunnen. (Die Todesursache wird amtlich mit Nierenschrumpfung angegeben). Am 9. Dezember 1890 kam es zur Aufnahme des Inventars durch die Amtschreiberei Lebern. (Beachte den Inventarkurzauszug unten). Die vorliegenden Akten halten fest, Feldbrunnen sei lediglich der Wohnort der Gebrüder Buchser, diese hätten auf ihr Feldbrunner Bürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht verzichtet, ihr Bürgerort sei Burg im Kanton Aargau. Aufgrund dieser Tatsachen kam der gesamte Liegenschaftenbesitz Frank Buchsers in Feldbrunnen sowie auch ein ihm gehörender Rebberg im Wallis und last not least der gesamte Nachlass Franks an Gemälden und Skizzen an den Bruder und Arzt Josef Buchser. Mit einem Vermächtnis bedacht wurde ein Alfred Rüegsegger (1882–1952), illegitimer Sohn einer ebenfalls illegitim geborenen Jungfrau Maria Rüegsegger, die als «Dienstmagd» im Buchser-Haushalt zu Feldbrunnen tätig war. In seinem unten noch zu erwähnenden Testament aus dem Jahre 1894 drückt sich der Bruder Josef Buchser dahingehend aus, dass Jungfrau Rüegsegger «ihre Gesundheit in Pflege meines Bruders verloren» habe. Sie verheiratete sich fünf Jahre später, 39jährig geworden, in Zuchwil.

Franks Vermögen in Mobilien und Immobilien belief sich auf rund 100000 Franken, wobei die «Kunstgegenstände», also Franks künstlerischer Nachlass, aufgrund der Schatzung des Sachverständigen J. A. Borrer, Solothurn, 1/5 davon ausmachten. Die Gemälde (mit Studien und Skizzen) finden sich detailliert im Erbinventar aufgelistet samt ihren Standorten im Hause, das heisst im Atelier, in einzelnen Zimmern sowie auch in der buchserschen Wirtschaft. Das Gemälde «Virginia Home», eines der höchst geschatzten, befand sich zur Zeit der Inventaraufnahme gerade an einer «Turnus-Ausstellung». Von diesem Vermögen (der Betrag von Fr. 100 000. — wäre heute als siebenstellige Zahl notieren) zu Fr. 10000. — dem genannten Alfred zugedacht; als Nutzniesserin derselben wurde aber dessen Mutter eingesetzt. Die Nachkommen der 1824 geborenen Buchser-Schwester Anna Maria Flury-Buchser gingen indessen im Erbgang leer aus.

Die Angelegenheit rund ums Erben bei den Buchser wäre nur halb erzählt, wenn man nicht, über das Jahr 1890 hinausgreifend, den Erbgang beim Tod des Arztes Josef Buchser miteinbezöge. Dannzumal nämlich sollten die Dinge nicht mehr so «rund» laufen wie 1890. Der kinderlos verstorbene Dr. Josef Buchser, nach 16jähriger Ehe 1880 geschieden von Anna Bertha Mathilde Zetter, hatte in seinem Testament, datiert vom

19. Februar 1894, verfügt: «Meine allernächsten Verwandten von schwesterlicher Seite sind von jeder Erbschaft ausgeschlossen . . . ». Dass sich nun aber die Dinge nicht mehr nach Wunsch anlassen sollten, hatte seinen ganz bestimmten Grund. Dieser lag darin, dass Solothurn im Jahre 1892, also in der Zeit zwischen den beiden Buchser-Erbgängen, eine neue gesetzliche Regelung für Erbschaften eingeführt hatte, wonach bei Erbgängen nicht mehr das Bürgerrechts-, sondern das Wohnortsprinzip, im konkreten Falle also nicht mehr das Aargauer, sondern das Solothurner Erbrecht ausschlaggebend sein musste. (Diese neue solothurnische Bestimmung stützte sich auch auf Bundesgesetz, nämlich das Gesetz vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen). Es war nämlich unbestritten, dass Josef Buchser zur Zeit seines Todes und schon jahrelang vorher seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn, eben zu Feldbrunnen, hatte. Interessant ist es, in diesem Zusammenhang aus den Akten zu vernehmen, dass Josef, der in jüngeren Jahren nach Amerika gegangen war, «im Jahre 1871 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Staat New York), unter Verzichtleistung auf das Schweizerbürgerrecht» erworben hatte; «bis zu seinem

Tode blieb Buchser amerikanischer Bürger». Er hätte, so sagen die Akten, nach Artikel 22 respektive 32 des oben angeführten Bundesgesetzes die Befugnis gehabt, «die Erbfolge in seinen Nachlass durch letztwillige Verordnung dem Rechte des Kantons Aargau oder desjenigen des Staates New York zu unterstellen». Davon habe er keinen Gebrauch gemacht.

So verlangten denn die pflichtteilberechtigten Flury-Buchser-Erben die Ungültigerklärung des Testamentes von Josef Buchser, soweit er als Testator durch dieses Testament über mehr als zwei Drittel seines Nachlasses verfügt hatte und ihnen, den Pflichtteilberechtigten, ein Drittel entzog.

Als Testamentsvollstrecker fungierte im nun einsetzenden Erbprozess Regierungsrat Oskar Munzinger (1849–1932, solothurnischer Regierungsrat von 1886–1906). Oskar Munzinger war mit Frank Buchser und seiner Familie sehr gut bekannt. Dies belegt unter anderem ein unseres Wissens bis jetzt nicht veröffentlichter Brief Munzingers an den einstigen Nationalrat und Bundesrichter Leo Weber (1841–1935). Wir lesen in dem vom 30. Mai 1928 datierten Schreiben:

«Gegenwärtig ist hier (in Solothurn) eine buchserische Gemäldeausstellung. Sie ist

Das zweite Testament Frank Buchsers, datiert vom 11. November 1889, also kurz vor dem Tode Franks (Abbildung verkleinert). Transkription:

Diese Verfügung ist von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden. Feldbrunnen, den 11. Nov. 1889

Frank Buchser.»

[«]Eigenhändiges Testament.

Ich treffe hiermit folgende testamentarische Verfügung.

^{1.} Ich setze hiermit meinen Bruder Dr. Jos. Buchser zum alleinigen Erben meiner gesamten Hinterlassenschaft ein, mit der Verpflichtung mit der Verpflichtung (Repetition ist original), die nachfolgenden Vermächtnisse auszurichten

^{2.} Dem Kind Alfred Rüegsegger, Marie's von Wachseldorn, Kanton Bern, soll ein Vermächtnis von Frs. 10 000, sage zehntausend Frs. zukommen, dieses Vermächtnis unterliegt der lebenslänglichen Nutzniessung der Marie Rüegsegger, der Mutter des genannten Kindes.

Dieses Vermächtnis ist an die Bedingung geknüpft, dass Marie Rüegsegger bis zum Tode des Testators in seinem Dienste verbleibt.

Geschäfts-Comité der

NATIONALEN KUNSTAUSSTELLUNG DER SCHWEIZ

Sign Tuforms framik folgunde Hufamunturijepen Di Ludingmy gutantifls hip gin had de out Bucher.

Albangt Aukar, Maler.
Malmer v. Vigier von Stein brugg.
Malur.
Letter - Coleing.

Die Unterschriften von Albert Anker, Walther Vigier von Steinbrugg und Franz Anton Zetter-Collin als Schatzmänner für den künstlerischen Nachlass von Frank Buchser 1896 (Inventar). Oskar Munzinger, Testamentsvollstrecker, ist in dieser Schatzungsliste als Empfänger eines auf Fr. 2000. — geschätzten Ölgemäldes, «einen Derwisch darstellend», eingetragen.

sehr reichhaltig und wird sehr gut besucht. Bilder aus allen Weltteilen sind da beisammen. Ihr habt in Bern eine Ausstellung von Amiet'schen Bildern, eines Schülers von Buchser, die auch sehr bedeutend sein soll. Doch soll sie nicht an die Ausstellung von Buchser heranreichen. — Buchser war doch ein «wilder» Kerl. Ich kam gut mit ihm aus. Nur musste man ihn nicht reizen, sonst wurde er grob. Ein bedeutender Maler war er jedenfalls. Ich besitze zwei Bilder von ihm, die mir Buchsers Bruder, der Arzt schenkte...

Oscar Munzinger»

Josef Buchser hinterliess ein Vermögen von rund 220 000 Franken. Der Wert des in dieser Summe enthaltenen künstlerischen Nachlasses von Frank Buchser erreicht im Erbinventar Josef Buchsers nun aber die Summe von rund 82 000 Franken: etwa 70 000 Franken entfallen auf die Ölgemälde, der Rest auf die Skizzen und Studien Franks. Als Schatzer des Künstlernachlasses fungierten die Maler Albert Anker und Walther Vigier von Steinbrugg sowie der Kunstkenner Franz Anton Zetter-Collin.

Wer waren die testamentarischen Vermächtnisnehmer? Es gab deren zehn: Die eidgenössische und solothurnische Winkelriedstiftung, christkatholische Theologie-Studenten in Bern (Frank und Josef waren christkatholischer Konfession, dies ist zu entnehmen einerseits der Angabe in Franks Todesanzeige, wo der Ort der Trauerfeier-

lichkeit mit «Franziskanerkirche» angegeben ist, anderseits geht es aus dem Testament Josefs von 1894 hervor), Kunstverein Solothurn, Kunstmuseen Bern und Basel, sodann die Familien Walker, Wetli, Trachsler und Maria Rüegsegger sowie eine Frau R. Wespi in La Chaux-de-Fonds. Da nun aber den Ansprüchen der Flury-Buchser-Erben prozessesweise stattgegeben und ihre Pflichtteilberechtigung anerkannt wurde, war Josef Buchsers Testament für ungültig zu erklären, soweit er über mehr als zwei Drittel seiner Verlassenschaft testamentarisch verfügt hatte.

Damit waren neben den Nachkommen aus der Familie Buchser-Walker und den übrigen Vermächtnisnehmern auch die Nachkommen aus der Ehe der ältesten Schwester Frank Buchsers als Präsumptiverben zu ihrem Recht gekommen. Über die durch Oskar Munzinger in den Akten bezeugte bedauerliche geschwisterliche Feindschaft und Zerstrittenheit konnte Gras zu wachsen beginnen.

Quellen:

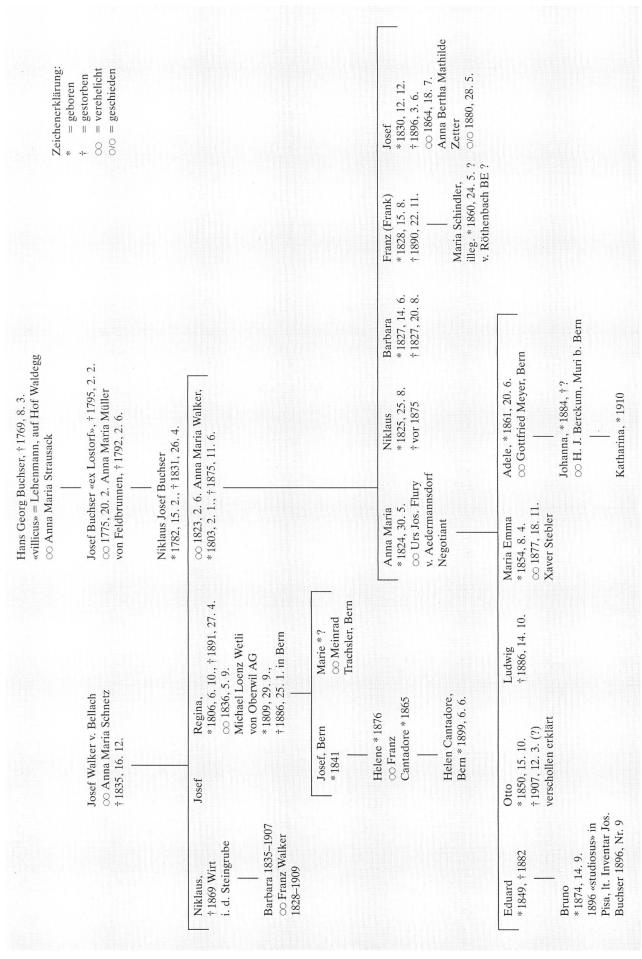
Staatsarchiv Solothurn. Inventare und Teilungen Lebern.

Zentralbibliothek Solothurn. Nachlass Oskar Munzinger.

Staatsarchiv des Kts. Aargau in Aarau. Grossratsakten; Zivilstandsregister Oberwil, Burg (Mikrofilme).

Zivilstandsamt Wachseldorn BE. Auszüge aus Zivilstandsregistern.

Aus der Stammtafel der Familie Buchser von Feldbrunnen (vormals Lostorf)



Stammtafel Buchser. (Sie enthält für die aufgeführten Personen nicht durchwegs alle Lebensdaten, da die einschlägigen Ermittlungen zu umständlich gewesen wären).